

***Verein Freunde
Toni Leutwiler-Musik***

Statuten

vom 01.01.2017



1. Name, Sitz und Zweck

Name/Sitz

Art. 1

Die Freunde der Toni Leutwiler-Musik bilden einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz beim Wohnort des Präsidenten.

Zweck

Art. 2

Der Verein verwaltet den musikalischen Nachlass, unterstützt öffentliche Aufführungen von Kompositionen und Arrangements von Toni Leutwiler (31.10.1923 – 18.03.2009) und fördert die Gemeinschaft der direkten Nachkommen von Toni Leutwiler und deren Familien. Ferner pflegt er den Kontakt zu Musikern, Orchestern, Musikverlagen und Musikveranstaltern. Er kann auch Projekte mit Leutwiler-Musik organisieren und durchführen.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder- kategorien

Art. 3

Der Verein besteht aus

- Einzelmitgliedern
- Familienmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freunden

Voraus- setzungen

Art. 4

Als Einzelmitglieder können Personen in den Verein aufgenommen werden, die Freude an der Musik von Toni Leutwiler haben.

Als Familienmitglieder können Personen aus einer Familie mit gleichem Domizil in den Verein aufgenommen werden, die Freude an der Musik von Toni Leutwiler haben.

Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden Personen, die sich ausserordentliche Verdienste um die Musik von Toni Leutwiler erworben haben.

Freunde können natürliche oder juristische Personen sein. Sie stehen dem Verein nahe und unterstützen ihn aktiv, ideell und/oder finanziell.

Ein/Austritt

Art. 5

Der Beitritt als Einzel- oder Familienmitglied erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand an der Hauptversammlung.

Der Austritt als Mitglied ist dem Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen und erfolgt auf Ende Vereinsjahr.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

3. Organisation und Leitung

Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Sonderkommissionen

Haupt- versammlung

Art. 7

Das oberste Organ ist die HV. Sie findet jährlich auf Einladung des Vorstandes im 1. Quartal des Jahres statt. Wer an der Teilnahme der HV verhindert ist, hat sich beim Präsidenten zu entschuldigen.

Stimmberechtigt sind Einzel-, Familien- und Ehrenmitglieder.

Der Vorstand hat die Einladung spätestens 30 Tage vor der HV zusammen mit der Traktandenliste den Mitgliedern zuzustellen.

Die Befugnisse der HV sind:

- Begrüssung und Festlegung der Beschlussfähigkeit
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokollabnahme der letzten HV
- Abnahme der Jahresberichte (gesellschaftlich und musikalisch), der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes (Decharge)
- Mitgliedermutationen (Eintritte, Austritte, Ausschlüsse und Todesfälle)
- Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandmitglieder
 - der Revisoren
- Entscheide über Statutenänderungen
- Entscheide über Anträge des Vorstandes und über Anträge von Mitgliedern, die spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht worden sind.
- Diverses

Die HV fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen und Beschlussfassung geschehen in offener Abstimmung, sofern nicht der Vorstand oder die Versammlung mit einfachem Mehr für einzelne Geschäfte eine geheime Abstimmung verlangen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Einzel-, Familien- und Ehrenmitglieder zeitnah durchgeführt. Der Vorstand versendet innert nützlicher Frist die Einladung und die Traktandenliste.

Vorstand

Art. 8

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, besteht aus maximal 5 Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wahljahre sind gerade Jahre. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Ressorts können zusammengelegt werden. Direkte Nachkommen des Komponisten Toni Leutwiler geniessen das vorrangige Wahlrecht in den Vorstand.

Im Minimum sind folgende Ressorts zu besetzen

- Vizepräsidium, Aktuariat und Finanzwesen

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

- Der Präsident vertritt den Verein als Bevollmächtigter nach aussen.
- Führen aller Geschäfte und des Internetauftritts des Vereins
- Erstellen des musikalischen und gesellschaftlichen Jahresprogramms
- Kontakte mit SUISA, Notenarchiven, Musikern, Orchestern und Verlegern
- Durchführung der Hauptversammlungen (HV)
- Verwaltung des musikalischen Nachlasses von Toni Leutwiler

Rechtsverbindliche Unterschriften liegen beim Präsidenten und einem Vorstandsmitglied mit Kollektivunterschrift zu Zweien.

Für die Erledigung von Spezialaufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden sowie weitere Mitglieder beiziehen.

Revision

Art. 9

Die Revisionsstelle besteht aus 1 - 2 Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wahljahre sind gerade Jahre.

Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und die Geschäftsführung anhand der Protokolle. Sie erstatten der HV schriftlich Bericht und Antrag.

Vereinsjahr

Art. 10

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

4. Finanzielles

Beschaffung

Art. 11

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Primär den Urheberrechts-Entschädigungen der SUIISA (Tantiemen)
- allfälligen Beiträgen der Einzel- und Familienmitglieder
- Schenkungen, Legaten, Gönner- und Sponsorenbeiträgen von Freunden

Haftung

Art. 12

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

**Statuten-
änderungen**

Art. 13

Die Änderung dieser Statuten kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich einer HV beschlossen werden. Ausgenommen sind die Art. 1, 2, 13 und 14, welche die Zustimmung aller Mitglieder erfordert.

Auflösung

Art. 14

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen HV beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins sind das Vereinsvermögen und die Autorenrechte von Toni Leutwiler einer geeigneten Stiftung, zum Beispiel der Fondation-SUIISA, die Noten, Notenhefte, Tonträger und Dokumente einem geeigneten Archiv, zum Beispiel dem Leihnotenarchiv ORP oder der berechtigten Nachfolgeorganisation, abzutreten.

Inkrafttreten

Art. 15

Diese Statuten treten auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

Rapperswil-Jona, 01. Januar 2017

Gründungsmitglieder des Vereins «Freunde Toni Leutwiler-Musik»

Anton Leutwiler

Niklaus Leutwiler

Martin Leutwiler